HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 8	FREITAG, DEN 14. MÄRZ	1997

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 1997	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Pauli S 5, Wohlwillstraße	45
4. 3. 1997	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen	47
4. 3. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	47
4. 3. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz	48

Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Pauli S 5, Wohlwillstraße

Vom 4. März 1997

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

In den Gemarkungen St. Pauli-Nord und St. Pauli-Süd wird das Gebiet St. Pauli S 5, Wohlwillstraße als Sanierungsgebiet im Sinne von § 142 des Baugesetzbuches mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginn von der Straßenecke Holstenstraße 17/Simon-von-Utrecht-Straße (Südseite), weiter nach Norden an der Ostseite der Kleinen Freiheit und Bernstorffstraße einschließlich der Einmündung Gilbertstraße, weiter östlich entlang der Nordseite der Gilbertstraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze Am Brunnenhof 25, weiter nördlich entlang der Westseite Am Brunnenhof bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Am Brunnenhof 33, über die Otzenstraße hinweg, weiter nach Osten entlang der Nordseite der Otzenstraße, — den Schmidt-Rudloff-Weg, die Brunnenhofstraße, die Bleicherstraße und Wohlwillstraße überquerend —, weiter östlich entlang der Nordseite des Paulinenplatzes bis zur Hausecke Paulinenstraße 10, südlich über die Paulinenstraße hinweg zur Hausecke Paulinenstraße 15, weiter südlich entlang der Ostseite des Paulinenplatzes, über die Annenstraße hinweg, weiter südlich entlang der Westseite der Annenstraße, über die Clemens-Schultz-Straße hinweg bis zur Straßenecke Clemens-Schultz-Straße 15/Detlev-Bremer-Straße 16, weiter südlich

entlang der Westseite der Detlev-Bremer-Straße, über die Simon-von-Utrecht-Straße und Seilerstraße hinweg bis zur südlichen Grundstücksgrenze Detlev-Bremer-Straße 50, 52, 54 weiter westlich entlang an den hinteren Grundstücksgrenzen Seilerstraße 33, 37/39, 41/43, 45, 47, 49 bis an die Hein-Hoyer-Straße 8. Über die Hein-Hoyer-Straße hinweg entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze Hein-Hoyer-Straße 3, weiter westlich entlang der südlichen Grundstücksgrenze Hamburger Berg 31 bis zum Hamburger Berg. Auf der Osteite des Hamburger Berges nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze Hamburger Berg 1. Die hinteren Grundstücksgrenzen Hamburger Berg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 entlang nach Norden bis zur südlichen Grundstücksgrenze Talstraße 20, diese entlang nach Westen bis zur Talstraße. Auf der Ostseite der Talstraße entlang nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze Talstraße 11, diese weiter westlich sowie entlang an den hinteren westlichen Grundstücksgrenzen Talstraße 11/13/15 und 17/19/21 bis zur südlichen Grundstücksgrenze Talstraße 25/27, diese weiter westlich entlang bis zum Grenzgang Flurstück 937, weiter nördlich auf der Ostseite des Grenzganges bis zur Schmuckstraße. Dann nach Westen entlang der Südseite der Schmuckstraße bis zur Großen Freiheit, weiter nördlich an der Westseite der Großen Freiheit bis zur Einmündung in die Simon-von-Utrecht-Straße, weiter nach Westen entlang auf der Südseite der Simon-von-Utrecht-Straße bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

(1) Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs wird hingewiesen.

(2) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde — Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung — geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1997.

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Vom 4. März 1997

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 855) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. zur Ausführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen;".

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1997.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 4. März 1997

Auf Grund von § 152 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1079), zuletzt geändert am 28. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1546), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 1 Absatz 1 Nummer 1.1 der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 44, 167) wird folgende Textstelle angefügt:

„Angestellte des Außendienstes mindestens der Vergütungsgruppe Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrages[4])".

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1997

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz

Vom 4. März 1997

Auf Grund von § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz vom 8. Dezember 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), zuletzt geändert am 10. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421), werden jeweils das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Wegebaulast" die Wörter „oder der Stadtentwässerung" eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.